



**Bekanntmachung
der
Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Birgel

vom 24. Oktober 2025**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 FRIEDHOFZWECK	3
§ 3 SCHLIEßUNG UND AUFHEBUNG	3
2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	3
§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF	4
§ 6 AUSFÜHREN GEWERBLICHER ARBEITEN	4
3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	5
§ 7 ALLGEMEINES, ANZEIGEPFLICHT, BESTATTUNGSZEIT	5
§ 8 SÄRGE	5
§ 9 GRABHERSTELLUNG	5
§ 10 RUHEZEIT	5
§ 11 UMBETTUNGEN	5
4. GRABSTÄTTEN	6
§ 12 ALLGEMEINES, ARTEN DER GRABSTÄTTEN	6
§ 13 REIHENGRABSTÄTTEN	6
§ 13A GEMISCHTE GRABSTÄTTEN	6
§ 14 WAHLGRABSTÄTTEN	7
§ 15 URNENGRABSTÄTTEN	8
§ 15A RASENGRABSTÄTTEN	8
§ 15B URNENGRABSTÄTTEN UNTER BÄUMEN UND AN FINDLINGEN	9
5. GRABMALE	9
§ 16 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	9
§ 17 GESTALTUNG DER GRABMALE	10
§ 18 EINFASSUNG	111
§ 19 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS ZUM ERRICHTEN UND ÄNDERN VON GRABMALEN	11
§ 20 STANDSICHERHEIT DER GRABMALE	11
§ 21 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR GRABMALE	11
§ 22 ENTFERNEN VON GRABMALEN	11
6. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN	12
§ 23 HERRICHTEN UND INSTANDHALTEN DER GRABSTÄTTEN	12
§ 24 VERNACHLÄSSIGTE GRABSTÄTTEN	12
7. LEICHENHALLE	12
§ 25 BENUTZEN DER LEICHENHALLE	12
8. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	133
§ 26 ALTE RECHTE	133
§ 27 HAFTUNG	13
§ 28 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	13
§ 29 GEBÜHREN	13
§ 30 INKRAFTTREten	13
ANLAGE 1	14

Der Ortsgemeinderat Birgel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.83 (GVBl. S. 69) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Birgel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofsrecht

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 - (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberichtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen, Rasenflächen und Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen oder unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerei und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößen.
- 5) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischenzulagern bzw. zu entsorgen.
- 6) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, dem beauftragten Bestatter und ggfs. mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen – soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z. B. wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht –, innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens *2,05 m lang, 0,65 m hoch* und im Mittelmaß *0,65 m breit* sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Leistungen können unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung auch von Angehörigen des/der Verstorbenen oder in Nachbarschaftshilfe erbracht werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges *mindestens 1,00 m*, bis zur Oberkante der Urne *mindestens 0,50 m*.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch *mindestens 0,40 m* starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnensreiengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenswahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - b) Gemischte Grabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten),
 - d) Urnengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten,
 - e) Rasengrabstätten als Sarg- und Urnengrabstätten,
 - f) Urnengrabstätten unter Bäumen oder an Findlingen als Einzel- und Doppelgrabstätten als Tiefengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Reihengrabstätten haben eine *Länge von 2,20 m* und eine *Breite von 0,90 m*.
- (3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§13a Gemischte Grabstätten

- (1) Gräber in Einzelgrabfeldern nach § 13 Abs. 1 können durch die Friedhofsverwaltung in gemischt genutzte Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattungen als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 4.

- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung.
Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 25 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist oder wird und eine Gebühr für die Beilegung einer Asche in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes entrichtet wird.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabs.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit in 5-Jahres-Schritten verlängert werden. Die Wiederverleiung erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Grabfelder haben folgende Maße:
- a) für Einzelgräber gelten die Maße der Reihengräber
 - b) Doppelgrabstätten haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 2,20 m.
 - c) Dreiergrabstätten haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 3,50m.
- (11) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (12) Wahlgrabstätten können zu Gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber
(§ 14 Abs.1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (13) Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist oder wird und eine Gebühr für die Beilegung einer Asche in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes entrichtet wird.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
1. in Reihengrabstätten (gemischte Grabstätten gemäß § 13a)
bis zu 2 Aschen,
 2. in Wahlgrabstätten
bis zu 2 Aschen je Grabstelle,
 3. in Urneneinzelgrabstätten
1 Asche,
 4. in Urnendoppelgrabstätten
bis zu 2 Aschen,
 5. in Rasengrabstätten
je 1 Asche.
 6. in Urnengrabstätten unter Bäumen und an Findlingen,
1 Asche in Urneneinzelgrabstätten, 2 Aschen in Urnendoppelgrabstätten
- (2) Urnengrabsfelder haben folgende Maße:
- a) Einstellige Urnengrabstätten haben eine *Länge von 0,50 m* und eine *Breite von 0,70 m*.
 - b) Doppelurnengrabstätten haben eine *Länge von 0,50 m* und eine *Breite von 1,00 m*.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten (Urnendoppelgrabstätten) sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Rasengrabstätten

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt.

Rasengräber als Urnengrab haben ein Maß von 0,50 m x 0,70 m als fertiges Grabbeet. Rasengräber für Erdbestattungen haben ein Maß von 2,20 m x 0,90 als fertiges Grabbeet.

- (2) In jeder Rasengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. In einem Rasengrab für Erdbestattung darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 25 Jahre beträgt oder die verbleibende Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberchtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.

- (4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.

- (5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsähen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.

- (6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe von 50 x 50 cm für die Sarggräber und 40 x 30 cm für Urnengräber, die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. In die Platte werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert, gegen Aufpreis ist die Gravur einer Rose oder eines Kreuzes möglich. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und eingebaut.

(7) Die Rasenflächen sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

(8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Die Anlegung von Rasengräbern ist nur in speziell ausgewiesenen Grabfeldern möglich.

Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 15b Urnengrabstätten unter Bäumen und an Findlingen

(1) Die Asche der Verstorbenen wird in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich eines vorhandenen Baums (im Umkreis von ca. 1,50m) oder um einen Findling herum eingebracht. Die Urnengrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten (Tiefengrabstätten) angelegt. An jedem Baum oder Findling können bis zu 12 Stellen belegt werden.

(2) Die Entscheidung für ein Urnendoppelgrab ist vor der ersten Beisetzung zu treffen, da die erste Urne tiefer gesetzt wird.

(3) In Abstimmung mit dem Nutzungsberichtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG wird eine Namenstafel an der Grabstätte angebracht. Diese Namenstafeln werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

(4) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätte oder des Bodens) ist in diesem Bereich nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Blumenschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen sowie
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberichtigten abgeräumt, um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitpunkt ist nicht gestattet.

(5) Die Pflege der Grabstätten im Bereich der Bestattung unter Bäumen oder an Findlingen obliegt der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde oder von ihr beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

5. Grabmale

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt sein und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein.
- (2) Nicht zugelassen sind:
- Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind.
 - Aufgetragener oder angesetzter ornamentalischer oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall.
 - Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork, Tropf- und Grottensteinen.
 - Inscriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sowie Lichtbilder.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig (gemessen ab Oberkante der Einfassung):
- Auf Reihengrabstätten:
 - Stehende Grabmale:
Höhe 0,90 m inkl. Sockel, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
oder Stelen:
Höhe bis 1,20 m inkl. Sockel, Breite bis 0,40 m
 - Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - Abdeckplatten:
bis zu 1/1 der Grabfläche, Mindeststärke 0,03 m
 - Auf Wahlgrabstätten:
 - Stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,90 m inkl. Sockel, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,90 m inkl. Sockel, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,15 m.
 - bei dreistelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,90 m inkl. Sockel, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,15 m.
 - 1.1 Stelen:
bei allen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m inkl. Sockel, Breite bis 0,40 m
 - Liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m, Höhe 0,12 m;
 - bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m; Höhe 0,12 bis 0,15 m.
 - Abdeckplatten:
 - bei einstelligen Wahlgräbern:
bis zu 1/1 der Grabfläche, Mindeststärke 0,03 m
 - bei mehrstelligen Wahlgräbern:
bis zu 1/1 der Grabfläche, Mindeststärke 0,03 m
- (4) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- bei einstelligen Urnengräbern
Höhe bis 0,50 m inkl. Sockel, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,10 m,
 - bei mehrstelligen Urnengräbern
Höhe bis 0,50 m inkl. Sockel, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,10 m.
 - auf Rasengrabstätten sind keine Grabmale gestattet.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 machen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 18 Einfassung

Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten soll 10 cm stark sein und 10 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Jede Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Vor der Einebnung ist die Friedhofsverwaltung jedoch zu informieren. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht – nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sind sofort zu schließen und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Nach Benutzung der Leichenhalle ist diese sauber zu verlassen. Andernfalls sind die Kosten für die Reinigung der Leichenhalle vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. abgebaute Grabmale, Einfassungen pp. nicht mitnimmt und zwischenlagert bzw. entsorgt sowie Rest- und Verpackungsmaterial nicht entsorgt (§ 6 Abs. 5 u. 6)
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23)
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24)
 12. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.04.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.10.2011 außer Kraft.

Birgel, den 24. Oktober 2025

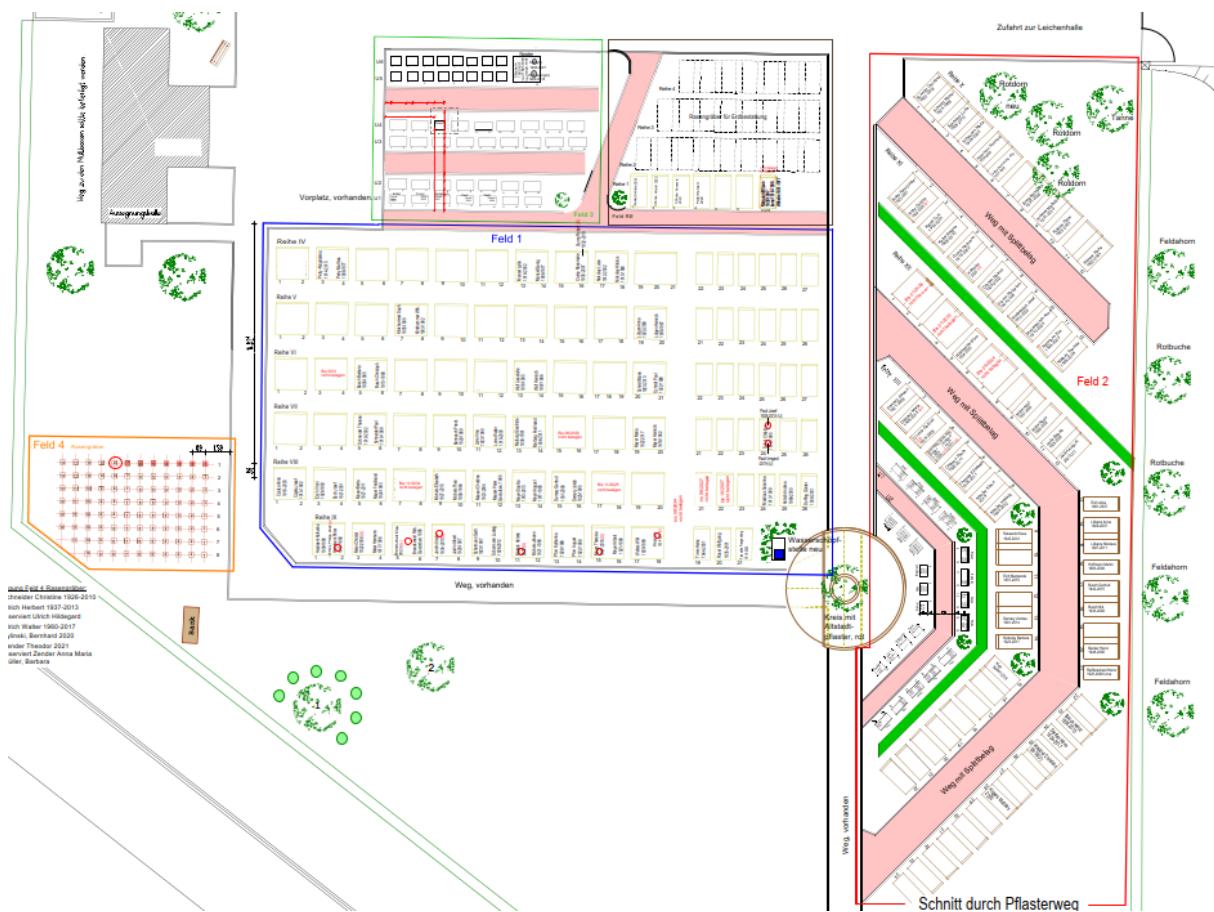
Ortsgemeinde Birgel

gez.

Peter Hutsch
Ortsbürgermeister

gez. (DS)

Anlage 1 - Belegungsplan



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 24 Abs. 6 GemO)

Birgel, den 24. Oktober 2025

Ortsgemeinde Birgel

gez.
Peter Hutsch
Ortsbürgermeister

gez. (DS)